

Satzung

der

Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V.

Version:
21.11.2018



Inhalt

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2	Überregionale Zusammenschlüsse	3
§3	Zweck, Ziele	3
§4	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.....	4
§5	Mitgliedschaft	5
§6	Ende der Mitgliedschaft	6
§7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§8	Beiträge / Finanzierung	7
§9	Organe des Vereins	7
§10	Vorstand	7
§11	Mitgliederversammlung	10
§12	Haftung	11
§13	Rechnungswesen	12
§14	Projekte, Projektleiter, Koordinatoren.....	12
§15	Geschäftsführung	13
§16	Satzungsänderung	13
§17	Fortbestehen / Auflösung des Vereins	13
§18	Inkrafttreten	14



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Zusammenschluss junger Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte in der Region Südwestfalen aus den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe führt den Namen

„Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V.“

und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Überregionale Zusammenschlüsse

Die Wirtschaftsjuvenoren Südwestfalen e.V. sind Mitglied bei den Wirtschaftsjuvenoren Nordrhein-Westfalen e.V. und bei den Wirtschaftsjuvenoren Deutschland e.V. sowie darüber zugleich Mitglied der Junior Chamber International (JCI).

§3 Zweck, Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Wirtschaftsjuvenoren Südwestfalen e.V. vertreten ehrenamtlich und überparteilich die Interessen der jungen südwestfälischen Wirtschaft, insbesondere junger Unternehmer und Führungskräfte von hoher persönlicher Integrität, mit unternehmerischem Denken und dem Bekenntnis zur Selbstständigkeit sowie der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung. Dabei fühlen sich die Wirtschaftsjuvenoren Südwestfalen e.V. dem Begriff des ehrbaren Kaufmannes verpflichtet.
3. Die Wirtschaftsjuvenoren Südwestfalen e.V. haben insbesondere zum Ziel,
 - a) die soziale Marktwirtschaft zu stärken und das Verantwortungsbewusstsein für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung unserer Wirtschaftsordnung zu wecken und zu stärken,
 - b) die Führungsqualitäten ihrer Mitglieder weiterzuentwickeln und unternehmerische Tätigkeit durch die Bildung von regionalen, nationalen und internationalen Netzwerken zu fördern,
 - c) zu einem positiven Wandel der Gesellschaft durch Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung und einer Stärkung des Unternehmerbildes beizutragen und



- d) die Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge zu fördern.
4. Die Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V. verwirklichen diese Ziele insbesondere durch
- a) betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch,
 - b) vereinsinterne Weiterbildungsmöglichkeiten,
 - c) die Förderung von Existenzgründern,
 - d) die Vernetzung von Bildung, Politik und Wirtschaft,
 - e) die Ausarbeitung gemeinsamer Standpunkte gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Verbänden, Behörden und sonstigen Institutionen,
 - f) die Förderung der aktiven Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V.,
 - g) die Mitarbeit der Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der deutschen Wirtschaft, insbesondere in den Organen der IHK und nach §4,
 - h) die Mitarbeit der Mitglieder bei der beruflichen Nachwuchsbildung sowie bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in öffentlichen Institutionen,
 - i) die Beteiligung und Mitarbeit in Projekten mit wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischen Aufgabenstellungen,
 - j) die Unterstützung der Aufgaben und Ziele der WJD sowie JCI,
 - k) die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der weltweiten Juniorenorganisation JCI,
 - l) die Beteiligung an nationalen und internationalen Veranstaltungen und die Durchführung solcher Veranstaltungen.
5. Der Verein ist Männern wie Frauen gleichermaßen zugänglich, jedoch wird aus Gründen der Einfachheit auf die explizite Erwähnung der weiblichen Form von Titeln und Bezeichnungen verzichtet.

§4 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

1. Mitglieder der Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes für den Kreis Olpe e.V., der Industrie- und Handelskammer Siegen und der Unternehmerschaft Siegen-Wittgenstein sind ständige Gäste des Vereins.
2. Die Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V. werden als selbstständige und eigenverantwortliche Vereinigung von den in §4 Absatz 1 genannten Organisationen unterstützt. Dem Vorstand kann als Berater je ein Betreuer von jeder Organisation aus §4 Absatz 1 zur Seite stehen.
3. Als kooptierte Mitglieder gehören dem Vorstand die Betreuer mit beratender Stimme an, Sie dürfen an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Die Betreuer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.



§5 Mitgliedschaft

1. Den Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V. gehören an
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann sein, wer in einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Inhaber, Gesellschafter, Führungs- oder Führungsnachwuchskraft mit fachlicher oder disziplinarischer Personalverantwortung ist und entweder seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Kreis Siegen-Wittgenstein oder Kreis Olpe hat und mindestens 18 und höchstens 40 Jahre alt ist.
3. Ausnahmsweise kann auch ein Freiberufler mit Niederlassung im Kreis Siegen-Wittgenstein oder Kreis Olpe ordentliches Mitglied werden, wenn er mindestens 18 und höchstens 40 Jahre alt ist und den Zielen der Wirtschaftsjunioren besonders nahesteht.
4. Eine ordentliche Mitgliedschaft geht zu Beginn des Jahres, welches auf das Jahr folgt, in dem das Mitglied sein 40. Lebensjahr vollendet hat, automatisch in eine Fördermitgliedschaft über.
Fördermitglied kann auch werden, wer älter als 40 Jahre alt ist, im Übrigen aber die Voraussetzungen des §5 Absatz 2 oder 3 erfüllt.
5. Interessenten werden zunächst als Gäste grundsätzlich für sechs Monate, maximal jedoch für die Dauer eines Jahres in den Verein eingeladen. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden und beginnt am Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in einer Vorstandssitzung. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Fördermitglieds kann durch das in der Vorstandssitzung anwesende Beiratsmitglied per Vetorecht abgelehnt werden.
6. Mit Stellen des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung an.
7. Der Vorstand kann gemäß der aktuellen „Richtlinie über die Ernennung zum Ehrenmitglied bei den Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V.“ Ehrenmitgliedschaften verleihen. Die Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied bleiben – abgesehen von §8 Absatz 1 - davon unberührt. Ehrenmitglieder müssen sich mit der Satzung dieses Vereins einverstanden erklären.
8. Mitglieder, die durch die „Vereinigung der JCI-Senatoren Deutschlands - Association of JCI Senators in Germany e.V.“ den Status des „Senators“ verliehen bekommen, werden automatisch mit der Verleihung auch als Ehrenmitglied bei den Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V. aufgenommen.



9. Die Mitgliedschaft in einer Organisation, die die Technologien von L. Ron Hubbard (Scientology) anwendet, ist mit der Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V. unvereinbar. Ein Mitglied, das nach den Technologien von L. Ron Hubbard (Scientology) arbeitet oder im Laufe der Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V. mit der Anwendung der Technologien beginnt, wird durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen.
10. Der Vorstand des Vereins führt eine Mitgliederliste.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch
 - a. den Tod oder die Auflösung ihrer juristischen Person,
 - b. Austrittserklärung,
 - c. Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand eingereicht werden.
3. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a. Nichterfüllung der in §7 übernommenen Verpflichtungen,
 - b. Verweigerung der Zahlung des Beitrages,
 - c. Verstoß gegen Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns,
 - d. Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - e. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einstimmigen schriftlichen Beschluss.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Rede- und Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden. Den Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern steht ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht zu, mit Ausnahme der Wahl der Mitglieder des Beirats gem. § 10 a.
2. Die Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen sowie zu einer aktiven Mitarbeit im Verein angehalten. Dies schließt den regelmäßigen Besuch der Mitgliederversammlung und die aktive Mitarbeit an den Projekten ein.
3. Die Tätigkeit aller Mitglieder für den Verein erfolgt ehrenamtlich.



§8 Beiträge / Finanzierung

1. Der Verein erhebt von allen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Der Verein zieht den Beitrag im Lastschriftverfahren beim kontoführenden Kreditinstitut des Mitglieds ein.

Mit Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft wird die Beitragszahlung freigestellt.

2. Zweckgebundene Zuwendungen und Spenden dürfen nur für den speziell angegebenen Verwendungszweck verwendet werden.
3. Bei einem Ausscheiden werden keine anteiligen Mitgliedsbeiträge erstattet.
4. Das bisherige Vermögen des Industrie- und Handelsclubs Südwestfalen e.V., das im Wege der Verschmelzung auf den Verein übergegangen ist, stellt zweckgebundenes Vermögen dar. Es ist in den Grenzen des Vereinszwecks ausschließlich für die Belange der Fördermitglieder oder nach Maßgabe des Beirates zu verwenden.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V.. Er vertritt den Verein nach außen sowie bei Veranstaltungen anderer Wirtschaftsjuniorenkreise, der Wirtschaftsjunioren Deutschland sowie auf internationaler Ebene bei den JCI. Er berät über alle den Wirtschaftsjuniorenkreis angehenden Fragen, unter anderem über das Veranstaltungsprogramm und die Verwendung der Vereinsgelder. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassierer,
 - e. einem Beisitzer.

Die Betreuer nach §4 Absatz 2 gehören dem Vorstand als kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme an.



3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Rechtsgeschäfte, bei denen zweckgebundenes Vermögen gemäß § 8 Abs. 4 eingesetzt werden soll, sind für den Verein nur verbindlich, wenn das in der Vorstandssitzung anwesende Beiratsmitglied nicht gegen die Verwendung gestimmt hat.
4. Der gewählte stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand für das auf seine Amtszeit folgende Jahr für die Position des Vorsitzenden vorgeschlagen.
5. Als kooptierte Mitglieder gehören dem Vorstand auch die Koordinatoren der drei Säulen (für Dich, für die Region, für dein Unternehmen) an und haben Stimmrecht, sofern diese ordentliche Mitglieder sind.
6. Der letzte ausgeschiedene Vorsitzende gehört als „Immediate Past President“ (IPP) für die Dauer eines Jahres dem Vorstand als kooptiertes Mitglied an. Er wird für die Dauer eines Jahres zu jeder Vorstandssitzung eingeladen. Er besitzt Stimmrecht, sofern er ordentliches Mitglied ist.
7. Die Wahl des Vorstands erfolgt für ein Jahr, jedoch mindestens so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Wählbar ist, wer bei Amtsantritt das 40. Lebensjahr, im Fall des stellvertretenden Vorsitzenden das 39. Lebensjahr nicht vollendet hat.
9. Die Bewerbung um ein Vorstandsamt sollte sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.
10. Die Vorstandspositionen werden – gemäß ihrer Kandidatur für eines dieser Vorstandsämter – jeweils direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Siehe hierzu 20 Absatz 9.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an eine Person des Vorstandes nach der Reihenfolge noch verbleibender Vorstandsämter aus §10 Absatz 2, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Treten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig zurück, so ist von einer Person der oben genannten Reihenfolge eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
12. Wird ein Vorstandsamt nicht durch Wahl besetzt oder scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand das fehlende Mitglied des Vorstands kooptieren. Kooptiert werden kann nur, wer ordentliches Mitglied der Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V. ist und dadurch Stimmrecht hat. Die Ersatzwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Im Fall der Versagung der Bestätigung scheidet das kooptierte Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.
13. Dem Vorstand darf insgesamt nur ein Ersatzmitglied angehören. Scheidet in einer Amtszeit mehr als ein ursprüngliches Vorstandsmitglied aus, muss eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen werden, in der eine Neuwahl des gesamten Vorstands stattfindet.



14. Bei schweren Verfehlungen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand entlassen. Die Beschlussfähigkeit zur Abberufung wird unter 20 Absatz 8 geregelt. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.
15. Für den Verein gefertigte Niederschriften und Protokolle in Papier- und Datenform sowie Bücher bleiben Eigentum des Vereins.
16. Vorstandsbeschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, die schriftlich, fernmündlich oder mit sonstigen elektronischen Medien mit einer Frist von sechs Tagen einberufen werden.
Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Einsicht in für den Verein gefertigte Niederschriften und Protokolle muss den ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie den Betreuern nach §4 Absatz 2 gewährt werden. Einsicht in alle Unterlagen des Vereins bleibt jedoch ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
17. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; davon muss mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn dieser nicht anwesend ist, entscheidet dabei die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
18. Der Beirat ist zur Teilnahme an Vorstandssitzungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Er wird in den Vorstandssitzungen von einem Beiratsmitglied, das der Beirat bestimmt, vertreten. Der Vertreter des Beirats hat Rederecht und nimmt an den Diskussionen teil, hat aber kein Stimmrecht. Sämtliche Beiratsmitglieder erhalten zur Information eine Einladung zur Vorstandssitzung.
19. „Der Vorstand kann zu einer Vorstandssitzung ordentliche Mitglieder einladen, um diesen einen Einblick in die Vorstandsarbeit zu geben. Dazu muss der Vorstand jede Einladung einstimmig auf einer Vorstandssitzung beschließen und diese gilt jeweils nur für den Besuch einer Vorstandssitzung. Das eingeladene Mitglied hat als Gast bei Vorstandsbeschlüssen in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Es gibt keine Beschränkung bei der Zahl der Einladungen.
20. Die Senatoren (vgl. §5 Absatz 8) der Wirtschaftsjunioren Südwestfalen e.V. gehören dem Vorstand als ständige Gäste an. Sie werden zu jeder Vorstandssitzung eingeladen. Dabei sollte mindestens einer der eingeladenen Senatoren dieser Sitzung als Ansprechpartner und Berater für alle anfallenden Themen beiwohnen. Er informiert über die Wirtschaftsjunioren betreffende Themen aus dem Verband der JCI-Senatoren Deutschlands - Association of JCI Senators in Germany e.V. Die Teilnahme der Senatoren an den Vorstandssitzungen ist nicht verpflichtend, eine aktive Teilnahme mindestens eines, gerne wechselnden Senators in regelmäßigen Abständen ist allerdings wünschenswert. Dazu stimmen sich die Senatoren eigenständig untereinander ab.

§ 10 a Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu drei Fördermitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; bei der Wahl sind jedoch nur die Fördermitglieder wahlberechtigt. Er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Beginn des Geschäftsjahres an gerechnet, gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Fördermitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen der Fördermitglieder zu vertreten sowie den Vorstand und die allgemeine Vereinsarbeit zu unterstützen. Bei der Aufnahme von Fördermitgliedern gemäß § 5 Abs. 5 kann das an der Vorstandssitzung teilnehmende Beiratsmitglied die Aufnahme ablehnen. Bei Rechtsgeschäften, bei denen zweckgebundenes Vermögen gemäß § 8 Abs. 4 eingesetzt werden soll, kann das in der Vorstandssitzung anwesende Beiratsmitglied gegen die Verwendung stimmen.
3. Das Beiratsmitglied, welches an der Vorstandssitzung teilnimmt, ist durch den Beirat für Entscheidungen legitimiert und darf für diesen sprechen.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§11 Mitgliederversammlung

1. Angelegenheiten der in der Regel zweimal im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. die Höhe und die Art der Mitgliedsbeiträge (§8 Absatz 1),
 - b. der Bericht der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Kassierers,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§10 Absatz 2),
 - f. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - h. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - i. die eingebrachten Anträge,
 - j. die Auflösung des Vereins,
 - k. Satzungsänderungen,
 - l. Anpassungen der „Richtlinie über die Ernennung zum Ehrenmitglied“.
 - m. Wahl des Beirats (§10a)
2. Die erste Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines Jahres statt. Sie enthält insbesondere die Wahl des Vorstandes für das Folgejahr, die Wahl des Beirats, aber nicht die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung des Vorstandes wie die Wahl der Kassenprüfer ist Gegenstand der zweiten Mitgliederversammlung, die im ersten Quartal des Folgejahres stattfindet.



3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
6. Anträge auf Änderungen zur Tagesordnung sind dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) sind auch noch in der Mitgliederversammlung zulässig, wenn die Mitgliederversammlung über deren Aufnahme in die Tagesordnung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Dabei sind Anträge zur Änderung der Tagesordnung hinsichtlich Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung ist – abgesehen vom Fall des §17 – beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Entscheidungen zu Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins werden in §16 bzw. §17 geregelt.
9. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder findet eine geheime Abstimmung nur dann statt, sofern dies durch mindestens einen anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Eine Wahl der Kandidaten „en bloc“ ist möglich, außer wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten nicht gewünscht ist.
10. Über die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse enthalten müssen. Die Richtigkeit dieser Niederschriften wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer gemeinsam durch Unterschrift bescheinigt.

§12 Haftung

1. Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.



2. Eine Haftung der Vorstandsmitglieder sowie der ehrenamtlich tätigen Mitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§13 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf nur Auszahlungen leisten, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden genehmigt wurden.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Nach dem Ende des Geschäftsjahres legt er den Kassenprüfern die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Projekte, Projektleiter, Koordinatoren

1. Jede Veranstaltung, wie z. B. Besichtigungen, Schulungen, Fortbildungen, Wettbewerbe, Ausflüge, usw. gelten als Projekt.

Jedes Projekt wird einer der drei Säulen zugeordnet:

- für Dich
- für dein Unternehmen
- für die Region

2. Je Säule gibt es einen Projektkoordinator:

- Koordinator „für Dich“
- Koordinator „für dein Unternehmen“
- Koordinator „für die Region“

Die Koordinatoren stellen das Bindeglied der Projektleiter und des Vorstandes dar. Die drei Koordinatoren haben folgende Aufgaben:

- Budgetfreigabe für Projekte im Vorstand einholen.
- Vertretung der Projekte gegenüber Mitgliedern und der Öffentlichkeit
- Abstimmung mit den Projektleitern im Hinblick auf Termin- und Kostentreue
- Pflege und Kontrolle der Projektdatenbank (vgl. Punkt 4)
- Information über den Stand der Projekte an den Vorstand, Berichte während der Vorstandssitzungen
- Jeder Koordinator hat eine Berichts- und Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.

3. Projekte werden durch einen Projektleiter durchgeführt.
Der Projektleiter übernimmt die Verantwortung für das geplante Projekt im Hinblick auf Termintreue und Kostentreue. Er sucht selbstständig oder mit Unterstützung des Koordinators nach Mitgliedern, die das Projekt unterstützen wollen. Er erstellt für die



Beantragung des Projekts im Vorstand eine einseitige Kurzbeschreibung mit folgenden Eckdaten (Projektziel, Zielgruppe, Kostenschätzung). Diese Informationen werden in der Projektdatenbank hinterlegt.

4. Zur Verwaltung steht eine Projektdatenbank bereit, die eine Auflistung aller Veranstaltungen bzw. Projekte enthält.
Dort werden je Projekt hinterlegt:
 - Ablauf
 - Kosten / Budget
 - Ansprechpartner
 - Dokumentation und Datenablage
5. Jedes Mitglied kann Projekte selbst vorschlagen und nach Rücksprache mit dem Koordinator auch selbst als Projektleiter durchführen. Jeder Projektleiter hat eine Berichts- und Informationspflicht gegenüber dem Koordinator.
6. Die Projektleiter und Projektkoordinatoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§15 Geschäftsführung

1. Der Verein kann zur Abwicklung der Tagesarbeit sowie zur Durchführung seiner Aufgaben – soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind – eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird, unterhalten.
2. Die Geschäftsstelle mit dem Geschäftsführer kann aus einer der unter §4 genannten Organisationen unentgeltlich gestellt werden.
3. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung und den Projektbesprechungen beratend teilnehmen.

§16 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Inhalt der geplanten Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

§17 Fortbestehen / Auflösung des Vereins

1. Der Verein bleibt nach dem Willen der Mitglieder bestehen, unabhängig davon, ob Mitglieder ausscheiden oder neue Mitglieder eintreten. Der jeweilige Mitgliederbestand ist aus der Mitgliederliste zu ersehen.



2. Die Auflösung des Vereins kann nur von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In diesem Fall hat der Vorsitzende unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag zu entscheiden hat.
3. Die Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn wenigstens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Sozialstiftung Siegen-Wittgenstein.
Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

§18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.11.2018 beschlossen. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amtsgericht und das Finanzamt Siegen am selben Tag in Kraft.